

Vor Einstieg in den Tagesordnungspunkt entschuldigte sich Dezernent Schmitz für die nachträglich versendete Vorlage. Eine Anpassung der derzeit geltenden Entgeltordnung sei aufgrund des Umzugs in eine größere Immobilie unausweichlich. Ferner stelle sie die Grundlage für den Erstattungsanspruch gegenüber den anderen Kostenträgern dar. In der Vergangenheit habe sich die Verwaltung hierzu die Zustimmung der politischen Gremien eingeholt; an diesem Vorgehen wolle man festhalten.

Die einzelnen Tagessätze können der Vorlage entnommen werden. Zur Erläuterung führte Dezernent Schmitz näher aus, dass bei der Berechnung von einer 90% -igen Auslastung und den Echkosten ausgegangen worden sei. Dementsprechend seien beim Tagesmietsatz die klassischen Sachkosten, wie die Miete, Nebenkosten und sonstige mit dem Gebäude im Zusammenhang stehenden Kosten eingeflossen.

Da die meisten Bewohnerinnen gegenüber dem Jobcenter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – haben, könne der Frauenhausaufenthalt hierüber refinanziert werden.

Abg. Peters bedankte sich für die informative Vorlage zur Entgeltordnung; diese sei schlüssig und nachvollziehbar. Sie fragte nach, ob die Umzugskosten ebenfalls in den Tagessatz eingeflossen seien und wie sich der Umstand auf den Tagessatz auswirke, dass derzeit nicht alle Plätze belegt werden können. Ferner erkundigte sie sich danach, wie hoch die Sicherheitskosten ausfallen.

Herr Liermann erklärte, dass er die Kosten für den Sicherheitsdienst und den Umzug ad hoc nicht beziffern könne, dies jedoch zu Protokoll gegeben werde. Hinsichtlich der Platzbelegung wies er darauf hin, dass eine 100%-ige Vollausslastung aufgrund wechselnder Zeiträume (z. B. Ein- und Auszug einer Bewohnerin) unrealistisch sei und daher grundsätzlich von einer 90% -igen Regelauslastung ausgegangen werde und die Kosten kalkulatorisch auf das Jahr umgelegt werden. Kosten, die durch ungenutzte Mietfläche entstehen, können den anderen Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden.

Hinsichtlich der Nachfrage, ob die Umzugskosten in die Tagessatzberechnung mit eingeflossen seien, entgegnete er, dass die investiven Kosten (Sicherheit) im Tagessatz enthalten seien; reine Umzugskosten (z.B. Kosten für die Umzugsfirma) hingegen nicht.

In diesem Zusammenhang ergänzte Dezernent Schmitz, dass die Kosten für die umfangreiche Zaun- und Lichanlage zwar investiver Natur seien, sich allerdings nur ansatzmäßig in den Kostensätzen wiederfinden lassen, da hier eine Abschreibung gemäß den Abschreibungstabellen erfolgen müsse.

Anmerkung der Verwaltung:

*Die im Zusammenhang mit den Sicherheitsmaßnahmen verbundenen Kosten belaufen sich derzeit auf rd. 44.000,00 €. Diese umfassen die Netzwerk- und Sicherheitstechnik sowie die Schließanlage. Die laufenden Betriebskosten können derzeit nicht beziffert werden, da diese erst nach der Installation entstehen. Die bisherigen Umzugskosten betragen rd. 3.300,00 €.*

Abg. Haacke bezog sich auf die Erweiterung der Entgeltordnung um die Tagessätze für psychosoziale Betreuung und Kinderbetreuung und erkundigte sich, ob diese automatisch oder nur dann abgerechnet werden, wenn diese notwendig wären. Bisher habe der Rhein-Sieg-Kreis einen Tagessatz in Höhe von 10,15 € pro Person abgerechnet, sodass die neue Entgeltordnung ohnehin schon eine Kostensteigerung zur Folge hätte.

Dezernent Schmitz wies darauf hin, dass zur Thematik bereits umfassend in den Vorlagen der vergangenen Ausschusssitzungen berichtet worden sei. Mit dem ermittelten Tagessatz sei es möglich, die Kosten, die durch die Erhöhung der Frauenhausplätze auf 10 und die neue Immobilie entstanden seien, sogar basierend auf einer 90%-igen Auslastung nahezu zu decken.

Abg. Gardeweg fragte nach, ob im Tagessatz eine Mietdoppelbelastung abgedeckt sei, die während des Umzugs vom alten in das neue Frauenhaus entstehe. Dabei denke sie einerseits an den Rückbau des alten Hauses und andererseits an notwendige Mehrausstattung (z.B. diverse Küchenutensilien fürs neue Haus).

Herr Liermann stellte klar, dass die Miete für das alte Frauenhaus nicht Gegenstand der neuen Immobilie sei und daher keinen Einfluss auf den Tagessatz gehabt habe. Investive Kosten, die durch den Neubau entstehen, seien jedoch umgelegt worden.

Auf die Nachfrage des Abg. Dr. Fleck hin, ob der Tagessatz von den Bewohnerinnen selbst gezahlt werden müsse, da diese hierzu meist nicht in der Lage seien, entgegnete Herr Liermann, dass der Tagessatz in diesen Fällen meist über die öffentliche Hand finanziert werde und das Jobcenter rhein-Sieg diesen übernehme.

Im Folgenden ließ die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Ausschuss fasst sodann folgenden Beschluss: